Störungshotline 0981 8904-444

Stadtwerke Ansbach GmbH

Zusätzliche Vorschriften bei Baumaßnahmen im Bereich der Fernwärmeleitungen

Die Leitungen und Schutzstreifen der Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Ansbach GmbH sind durch Verträge und Dienstbarkeiten gesichert.

Werden Baumaßnahmen im Bereich der Schutzstreifen notwendig, sind folgende Punkte einzuhalten.

I. Schutzstreifen

Innerhalb des Schutzstreifens dürfen keine betriebsfremden Bauwerke errichtet werden.
Die Schutzstreifen sind von Bewuchs, der die Instandhaltung der Leitungen beeinträchtigt, frei zu halten.
Die Flächen innerhalb des Streifens dürfen nur leicht befestigt werden, die Nutzung als Parkfläche ist möglich.
Das Lagern von Schuttgütern oder Baustoffen ist zu vermeiden.
Geländeveränderungen sind nur mit Zustimmung der Stadtwerke Ansbach GmbH möglich.

Folgende Schutzstreifenbreiten sind einzuhalten:

Rohrleitungen	DN	≤	DN 150			4 m Breite
	DN 150	≤	DN	≤	DN 250	6 m Breite

Aus zwingenden Gründen können diese Bereiche auf kurze Strecken und an Zwangspunkten vermindert werden. Bei allen Maßnahmen innerhalb des Schutzstreifens ist die Stadtwerke Ansbach GmbH zu informieren. Bei Öffnung und Schließung von Baugruben ist ein Mitarbeiter der Stadtwerke Ansbach GmbH hinzuzuziehen.

II. Bepflanzung innerhalb des Schutzstreifens

Bei einer Bepflanzung mit Bäumen ist zwischen Rohrachse und Stamm ein Abstand von 2,50 m einzuhalten.
Bei geringerem Abstand sind besondere Maßnahmen mit den Stadtwerken Ansbach abzusprechen.

III. Kreuzungen

1) Straßen

Die Fernwärmerohre sind entsprechend den zu erwartenden Verkehrslasten bemessen.
Bei Änderungen der Straßennutzung mit höheren Lasten müssen die Rohre entsprechend geschützt werden.
Die Stadtwerke Ansbach GmbH ist rechtzeitig hinzuzuziehen.

2) Rohrleitungen und Kabel

Bei Kreuzungen von Rohrleitungen und Kabel soll ein Abstand von 0,20 m eingehalten werden.
Ist dieser nicht möglich, sind geeignete Maßnahmen mit den Stadtwerken Ansbach abzusprechen.

IV. Abstände

1) Bauwerke

Der waagrechte lichte Abstand von 0,40 m zu den Fundamenten und ähnlichen unterirdischen Anlagen soll nicht unterschritten werden.

2) Festpunkte

Wenn Widerlager hintergraben werden, ist die Baugrube so auszulegen, dass der zwischen Grube und Widerlager verbleibende Erdkörper die waagrechten Rohrleitungskräfte sicher aufnehmen kann.
Bei nicht ausreichendem Abstand sind besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich, die mit den Stadtwerken Ansbach abzusprechen sind.

3) Rohrleitungen und Kabel

Bei seitlicher Näherung bzw. Parallelverlauf mit anderen Rohrleitungen oder Kabeln soll ein Abstand von 0,40 m nicht unterschritten werden.
Ein Abstand von 0,2 m soll auch an Engpässen eingehalten werden.
Falls dieser Grenzwert nicht eingehalten werden kann, ist durch geeignete Maßnahmen, die mit den Stadtwerken Ansbach abzustimmen sind, eine direkte Berührung zu verhindern.